

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

GEMÄß § 5 ABS. 5 BAUGESETZBUCH ZUR

13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE GRÖMITZ



FÜR DAS GEBIET BEIM KOLAUERHOF

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,
E-MAIL: INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist zum Bauleitplan nach Abschluss des Verfahrens eine „Zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

1 Geltungsbereich und bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet liegt zwischen der Landesstraße 58, dem Kolauerhof, den Mühlenbach und Söhlen.

Die Fläche selbst wird bisher landwirtschaftlich genutzt. An drei Standorten stehen Windenergieanlagen. Im Südwesten befindet sich ein archäologisches Denkmal, welches während der Bauphase zu berücksichtigen ist. Die Erschließung der Fläche erfolgt über einen Feldweg. Dieser trifft in Höhe Kolauerhof auf eine Gemeindestraße, die im Norden auf die Landesstraße 58 trifft. Das Gelände fällt von Westen in alle Richtungen.

Der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) ordnet das Plangebiet dem ländlichen Raum zu. Der in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan stimmt mit dieser Darstellung überein.

Auch nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt das Plangebiet im ländlichen Raum. Südlich der Fläche ist „ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Gemäß dem Umweltatlas Schleswig-Holstein gilt dieser Bereich als Nebenverbundachse von zwei Schwerpunktbereichen des Naturschutzes.

Nach dem Landschaftsprogramm (1998) Karte 2 handelt es sich um ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“.

Südöstlich des Plangebietes liegt im Abstand von mehr als 1 km eine Waldfläche, die als FFH-Gebiet „Buchenwälder südlich Cismar“ Nr. DE-1831-302 nach § 33 Abs. 1 i.V. mit § 10 BNatSchG vorgeschlagen worden ist.

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Er definiert die Nebenverbundachse hier genauer als kartiertes Biotop 48. Gemäß der Erläuterung zum Landschaftsplan handelt es sich hier um das Tal des Mühlenbachs, welches im Osten zu einem großem, verlandetem Teich gestaut ist und an diesem sich kleinflächig Schwarzerlenbruch, Grauerlenbruch und Stauden-Eschenwald säumen.

Der Landschaftsplan entspricht der Vorgabe des Flächennutzungsplanes. Er kennzeichnet darüber den südlich gelegenen Mühlenbach als „Schwerpunktbereich für

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen – 11“. Nach der Tabelle 13 des Landschaftsplanes handelt es sich bei dem Mühlenbach um einen begradigten Bachlauf, weitgehend ohne Ufergehölze; teilweise in Acker und Grünland verlaufend und abschnittsweise mit tiefer Räumung. Dieser soll erst zu einem naturnahen Bachlauf mit natürlicher Eigendynamik und mit Ufergehölzen umgestaltet werden. Dazu sollen angrenzende Flächen zu extensiven Grünland umgestaltet werden. Zudem ist der Bach zu renaturieren.

2 Planungsziele

Die Bundesregierung hat am 21.07.2004 das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) verabschiedet. Das Gesetz soll den Ausbau von Energieversorgungsanlagen vorantreiben, die aus sich erneuernden (regenerativen) Quellen gespeist werden. Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie beispielsweise Erdöl, Erdgas oder Kohle und auch von Energieimporten aus dem Raum außerhalb der EU verringert werden soll. Grundgedanke ist, dass den Betreibern der zu fördernden Anlagen über einen bestimmten Zeitraum ein fester Vergütungssatz für den erzeugten Strom gewährt wird, der sich an den Erzeugungskosten der jeweiligen Erzeugungsart orientiert, um so einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen. Der für neu installierte Anlagen festgelegte Satz sinkt jährlich um einen bestimmten Prozentsatz (Degression), um einen Anreiz für Kostensenkungen zu schaffen. Gefördert wird die Erzeugung von Strom unter anderem aus solarer Strahlungsenergie (z.B. Photovoltaik). Der zuständige Netzbetreiber ist aufgrund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses zum Anschluss der Anlage und zur Zahlung der festgelegten Vergütung verpflichtet.

Nach § 11 Abs. 3 EEG ist ein Netzbetreiber zur Vergütung verpflichtet, wenn die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht wurde, aber vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden ist und diese Fläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt. Nach Abs. 4 muss diese Fläche u.a. als Grünfläche ausgewiesen sein bzw. zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses als Ackerland genutzt worden sein.

Somit wird die Nutzung der Solarenergie durch den Bund ausdrücklich gefördert, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen erfüllt sind.

Die Gemeinde hat ein Interesse, die „saubere“ Energiegewinnung - gerade in ihrem fremdenverkehrsorientierten Gebiet - zu fördern. Daher steht sie der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen positiv gegenüber.

Allerdings hat sie sich bei der Flächensuche an dem gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) zu orientieren, der die Rahmenbedingungen dafür vorgibt. Diese sind in der Begründung abgearbeitet worden. Danach werden für Solarparks Eignungsgebiete für die Windenergienutzung empfohlen, sofern dadurch die auf diesen Flächen privilegierte Nutzungsformen nicht unzulässig eingeschränkt werden (zusätzliche Turbulenzen).

3 **Verfahrensverlauf**

Aufgestellt wurde dieser Bebauungsplan aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 22.05.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.07.2008 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord“.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 07.07.2008 bis zum 14.07.2008 durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. am 11.03.2008 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 22.05.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.08.2008 bis zum 03.09.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.07.2008 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 16.07.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.09.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan wurde am 16.09.2008 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB im Teil 2 der Begründung, im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Für die 13. Flächennutzungsplanänderung wurde von der Gemeinde Grömitz festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung in dem Umfang und Detaillierungsgrad erfolgt, den der Umweltbericht im Teil 2 als selbstständigen Bestandteilen der Begründung beschreibt. Die Umweltprüfung dient der Darstellung der mit den Darstellung der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen in Form einer Risikoanalyse. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde allgemein verständlich als Umweltbericht zusammengefasst.

Die vergleichende Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei einer „Durchführung der Planung“ bzw. „Nichtdurchführung der Planung“ zu erwarten sind, belegen, dass das geplante Vorhaben für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes verträglich ist.

Es wird davon ausgegangen, dass für die verschiedenen Schutzgüter mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung kein Risiko besteht, das über die bestehenden Risiken hinausgeht.

5 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

Kreis Ostholstein - vom 04.04.2008/04.04.2008

- ↳ Es ist der gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) zu beachten → Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung entsprechend angepasst wird.
- ↳ Der erst gewählte Standort (etwas östlicher) lag nicht in einer Eignungsfläche nach dem Erlass. Zudem wurde darauf verwiesen, dass der Mindestabstand zur g. Nebenachse nicht eingehalten ist, die zudem als Biotop B 44 vom Land kartiert ist. Weiterhin werden die 300 m-Mindestabstände zum nördlich gelegenen Biotop B 50 und zum FFH-1831-302 nicht eingehalten. Alle Mindestabstandsflächen überdecken das gesamte Plangebiet. Weiterhin durchkreuzt das Plangebiet von Nord nach Süd ein Froschwanderweg von überregionaler Bedeutung → Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Standort in eine Eignungsfläche für Windenergieanlagen umgelegt wurde. Die dann erforderlichen Befreiungen bezüglich der Unterschreitung der verbleibenden Biotope wird von der untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Forstbehörde Süd des Landes Schleswig-Holstein - vom 20.03.2008/26.03.2008

↪ Im von Ihnen vorgelegten Planentwurf befindet sich angrenzend eine Waldfläche i. S. des Landeswaldgesetzes. Nach § 24 LWaldG ist ein Waldschutzstreifen von 30 Metern zwischen einer Bebauung und dem Waldrand vorgesehen. Ich bitte den Waldschutzstreifen in die Pläne aufzunehmen und die geplante Bebauung entspr. auszurichten. → Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Fläche nach Westen verlegt wurde. Forstflächen werden nun nicht mehr berührt.

Wasser- und Bodenverband Cismar - vom 25.03.2008/31.03.2008

↪ Das zu überplanende Gebiet wird im Süden von dem offenen Verbandsgewässer 1.6, im Osten vom Gewässer 1 „Mühlenbach“ und im nördlichen Bereich vom Gewässer 1.5 begrenzt. → Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Fläche nach Westen verlegt wurde. Forstflächen werden nun nicht mehr berührt.

BUND Grömitz - vom 03.04.2008/04.04.2008

↪ Wir möchten darauf hinweisen, dass in dem überplanten Bereich geschützte Landschaftselemente liegen. Wie man auf Luftbild und Topographischer Karte erkennen kann, befinden sich dort ein Knick und ein Tümpel, in den uns überlassenen Unterlagen ist nicht erkennbar, in welcher Weise dieser Umstand berücksichtigt wird. → Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Fläche nach Westen verlegt wurde.

NABU - vom 08.04.2008/09.04.2008

↪ Es sollte darauf geachtet werden, dass der Knick die beiden Äcker durchzieht und auch der Teich, der sich auf der westlich des Knicks gelegten Ackerfläche befindet, erhalten bleiben. → Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Fläche nach Westen verlegt wurde.

NABU - vom 26.08.2008/27.08.2008

↪ Ein besonderes Augenmerk sollte auf den Erhalt der vorhandenen Teiche gelegt werden. → Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

6 Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Planung ist aus eigentumsrechtlichen Gründen und mit Verweis auf den genannten Erlass nur im Plangebiet möglich. Daher gibt es keine anderen Planungsmöglichkeiten.

7 Verbindlichkeit der Satzung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Grömitz am 16. September 2008 gebilligt.

Grömitz, 08.01.2009

Siegel

(Scholz)
- Bürgermeister -